

Vertrag über die Eingliederung

zwischen der Gemeinde Wolfsberg

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lars Strelow
 Marktplatz 6
 98704 Wolfsberg OT Gräfinau-Angstedt

und der Stadt Ilmenau

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Gerd-Michael Seeber
 Am Markt 7
 98693 Ilmenau

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 mit Beschluss Nr. GR 165/22/2016 zugestimmt, dass die Gemeinde Wolfsberg aufgelöst und in die Stadt Ilmenau eingegliedert werden soll.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes wird die Gemeinde Wolfsberg aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert.

§ 2 Ortsteile, Ortsteilnamen

(1) Die vergrößerte Gemeinde hat neben den bereits bestehenden Ortsteilen der Stadt Ilmenau (vgl. § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 22. Juni 2006 in der Fassung der 7. Änderung vom 21. Dezember 2012) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) folgende Ortsteile:

- Bücheloh
- Gräfinau-Angstedt
- Wümbach

(2) Jeder Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Ilmenau als Ortsteilnamen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

§ 3

Hauptsatzung und Ortsteilverfassung

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Eingliederung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilverfassung eingeführt.
Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bis zur Kommunalwahl 2019 der jetzige Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg nach der Eingliederung zu Ilmenau den Ortsteilrat der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg bestehend aus den Ortsteilen Bücheloh, Gräfinau-Angstedt und Wümbach bildet.
Mit der Kommunalwahl 2019 wird die Hauptsatzung der Stadt Ilmenau dahin gehend geändert, dass für jeden der Ortsteile Bücheloh, Gräfinau-Angstedt und Wümbach jeweils die Ortsteilverfassung eingeführt wird. Dies bedeutet, jeder der Ortsteile erhält einen Ortsteilrat und Ortsteilbürgermeister.
Dieser Hauptsatzung bleibt es vorbehalten, ob die Ortsteile als Stadtteile bezeichnet werden.
Auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 ThürKO wird mit der Kommunalwahl 2019 bis zur nächstfolgenden Kommunalwahl die Anzahl der Stadtratsmitglieder um 4 auf 40 erhöht.
- (2) Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder.
- (3) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO in Verbindung mit der Anlage 1.
- (4) Die Stadt Ilmenau stellt den Ortsteilen gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45 ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

§ 4

Rechtsnachfolge, Ortsrecht

- (1) Die Stadt Ilmenau wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Wolfsberg ein.
- (2) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht der Stadt Ilmenau im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Ilmenau erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Stadt Ilmenau tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde angehört.

- (4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wolfsberg bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden Bebauungspläne der bisherigen Gemeinde im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der erweiterten Stadt Ilmenau weitergeführt und fortentwickelt.

§ 5 Haushaltsführung

Die Gemeinde Wolfsberg führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolfsberg. Die aufzulösende Gemeinde wird Neuverschuldungen nur in Abstimmung mit der Stadt Ilmenau vornehmen.

§ 6 Steuern

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinde Wolfsberg und der Stadt Ilmenau gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. S. 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

§ 7 Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229). Analoges gilt nach den Vorschriften des § 613a BGB für Beschäftigte.
- (2) Die Stadt Ilmenau tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde Wolfsberg ein.
- (3) Die Gemeinde Wolfsberg kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur im Einverständnis mit der Stadt Ilmenau vornehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 8 Wohnsitz, Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in der aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der Stadt Ilmenau angerechnet.
- (2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Ilmenau stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9

Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- (1) Die Stadt Ilmenau ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.
- (2) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden auch den Vereinen der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.
- (3) Die in der aufgelösten Gemeinde bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.
- (4) Bestand und Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.
Die Stadt Ilmenau richtet zur Sicherstellung einer bürgerorientierten Servicearbeit im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Einschätzung der Inanspruchnahme durch die Bürger einen Bürgerservice in der aufgelösten Gemeinde entsprechend des in der Anlage 2 aufgeführten Umfangs ein. Der Bürgerservice sowie weitere kommunale Angebote – vergleiche Anlage 2 – sollen im Rathaus von Gräfinau-Angstedt vorgehalten werden.
- (5) Die Stadt Ilmenau wird die Kinderbetreuungseinrichtungen im Gebiet der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.
- (6) Die Stadt Ilmenau unterhält eine Bauhof-Außenstelle zur Objekt- und Grünflächenbewirtschaftung sowie zur Durchführung des Winterdienstes nach Maßgabe des Haushalts, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht.
- (7) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehr der aufgelösten Gemeinde bleiben nach Maßgabe des Haushalts bestehen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und -geräte sowie Feuerwehrfahrzeuge werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.
- (8) Die Stadt Ilmenau verpflichtet sich, die Friedhöfe im Gebiet der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (9) Die Vertragsparteien positionieren sich gemeinsam zum Erhalt des Regelschulstandortes in Gräfinau-Angstedt, der Fortführung des Systems wiederkehrender Straßenausbaubeiträge, dem Erhalt und Ausbau der Busverbindungen über den ÖPNV zwischen der Stadt Ilmenau und den Ortsteilen, zur Sicherung der ärztlichen Grundversorgung sowie für den Erhalt der Strukturen der Jagdgenossenschaften in den einzelnen Ortsteilen.

§ 10 Investitionen

Die Stadt Ilmenau ordnet die in Anlage 3 aufgeführten und von der aufgelösten Gemeinde gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.

§ 11 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.
- (4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger des betreffenden Ortsteils der Gemeinde Wolfsberg der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Eingliederung der Gemeinde Wolfsberg in die Stadt Ilmenau wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit einer Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Sollten bei weiteren Verhandlungen der Stadt Langwieschen mit der Stadt Ilmenau Vereinbarungen getroffen werden, die über die in dem vorliegenden Vertrag hinausgehen, gelten diese automatisch auch für diesen Vertrag.

Gehren, den 17.02.2017

Lars Strelow
Bürgermeister
Gemeinde Wolfsberg



Gerd-Michael Seeber
Oberbürgermeister
Stadt Ilmenau



Anlagen

- 1: Erweiterte Ortsteilrechte
- 2: Umfang und Ausgestaltung Bürgerservice
- 3: Investitionsvorhaben der Gemeinde Wolfsberg

Anlage 1

Erweiterte Ortsteilrechte

Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr
3. Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteiles dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Stadtrat im Benehmen mit dem Ortsteilrat
4. Pflege von Partner- und Patenschaften im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
5. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils
2. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil
3. dem Haushalts- und Finanzplan
4. der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen
5. der Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Spielplätzen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
6. der Teilnahme an Wettbewerben zur Stadt- bzw. Dorfentwicklung und -verschönerung
7. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans
8. der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen des Ortsteils
9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen in dem Ortsteil
10. der Verwendung des Ortsteilwappens bzw. -flagge

Anlage 2

Umfang und Ausgestaltung Bürgerservice

Im Rathaus Gräfinau-Angstedt wird ein Bürgerservice eingerichtet. Als Servicezeiten sind mindestens zwei Tage in der Woche vorgesehen.

1. Folgende Dienstleistungen werden durch die Stadt Ilmenau gewährleistet:

- Allgemeine Beratungsleistungen
- Erledigung von melderechtlichen Angelegenheiten
- Erledigung von Angelegenheiten im Personenstandswesen
- Antragstellung auf Erhalt eines Kita-Platzes
- Ausgabe und Weiterleitung von Wohngeldanträgen, Bauanträgen etc.
- Führung von Zahlstellen
- Vermietung kommunaler Räumlichkeiten

2. Weitere kommunale Angebote im Rathaus

- Räumlichkeiten und Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters, des Kontaktbereichsbeamten, des Revierförsters und des Jugendpflegers
- Durchführung von Trauungen vor Ort
- Nutzung der Bibliothek

Für die Ortsteile Bücheloh und Wümbach werden, soweit ein Bedarf besteht, zudem monatliche Bürgersprechstunden vorgesehen.

Anlage 3

Investitionsvorhaben der Gemeinde Wolfsberg

Stand: 16. November 2016

| Nr. | Bezeichnung | Einnahmen in Euro | Ausgaben in Euro | Eigenanteil in Euro | 2019 | 2020 | 2021 |
|-----|--|----------------------|---------------------|------------------------|------|------|------|
| 1. | Ortskernentwicklung Angstedt | | | | | | |
| | 1. Abbruch Wohnhaus Bergstraße 1, inkl. Grunderwerb | FM geplant | 83.300 | ? | X | | |
| | 2. Sanierung Friedhofsmauer | FM geplant | 60.000 | ? | | X | |
| | 3. Sanierung Trauerhalle und Friedhofswege | | 22.000 | 22.000 | | | X |
| 2. | Herstellung Straßenbeleuchtung Gräfinau-Angstedt | FM geplant | 50.000 | ? | X | | |
| 3. | Herstellung barrierefreier Bussteige | | | | | | |
| | 1. Bücheloh | 24.000 | 30.000 | 6.000 | X | | |
| | 2. Schule Gräfinau | 12.000 | 15.000 | 3.000 | X | | |
| 4. | Umbau Rathaus (barrierefreies Erdgeschoss, Umnutzung) | | 95.000 | 95.000 | X | | |
| 5. | Stützmauer Singer Straße Gräfinau-Angstedt | | 60.000 | 60.000 | | X | |
| 6. | Straßenbau Eichenberg Bücheloh | | 120.000 | 120.000 | X | | |
| 7. | Hochwasserschutz Wümbach in der Ortslage Gräfinau-Angstedt (Gemeinschaftsmaßnahme mit WAVI) | | 400.000 | 400.000 | | | X |
| 8. | Ansaffung Festzelt für Großveranstaltungen (mit Ilmenau) | | 15.000 | 15.000 | X | | |
| 9. | Sanierung Ankenbach (Gemeinschaftsmaßnahme StBA, WAVI) Gehrener Straße, Gräfinau-Angstedt | | 60.000 | 60.000 | | | X |
| 10. | Erwerb Feuerwehrgerätehaus mit Bauhof, Gräfinau-Angstedt | | 500.000 | 500.000 | X | | |
| 11. | Herstellung eines Radweges Wümbach-Ilmenau | | ? | | | | |
| | Summe: | | 1.510.300 | | | | |

Hinweis: Die vorliegende Aufzählung ist nicht abschließend. Die Zahlen beruhen auf Schätzungen. Es besteht weiterer Investitionsbedarf, insbesondere in dem Bereich kommunale Straßen-, Gehweg- und Beleuchtungsanlagen, der sich aus dem noch festzulegenden Ausbauprogramm für die wiederkehrenden Beiträge ergeben wird sowie im Rahmen von Ersatzbeschaffungen bei der Feuerwehr.